Für uns bleibt das Cymbalum aber denkwürdig, weil es in den Jahren der großen Scheidung der Geister in die festen Bahnen der alten Kirche und der neuen Bekenntnisse der Reformatoren die Stimme eines der ganz seltenen Humanisten darstellt, welche offen zur Skepsis übergingen.

Basel.

Ernst Walser.

Zu den Hanzer Artikeln.

In Hiltys Jahrbuch 17, 740 sind "Artikel gemeyner dry pünthen uf Johannis Bapt. gesetzt Anno MDXXI" veröffentlicht, hernach als Regest Nr. 394 in Jecklins Materialien übernommen und von Camenisch in seiner Bündner Reformationsgeschichte verwertet worden.

Professor Paul Wernle hat dann in Heft 2 der Zwingliana 1921 S. 52 sich dahin ausgesprochen, es sei die angebliche Urkunde von 1521 nur durch Verschreiben des Datums ins Jahr 1521 gesetzt worden, habe keinen geschichtlichen Wert, sei nichts als eine Kopie des 2. Artikelbriefes von 1526.

Eine Nachprüfung der einschlägigen Quellen hat nun folgendes Resultat zutage gefördert:

Hilty bezeichnete seine erwähnte Urkundenpublikation als "Abdruck aus der Sammlung Wagner & Salis". — Dieses Zitat ist ungenau und irreführend. Gemeint sind die von den beiden letztgenannten Autoren in der Zeitschrift für schweiz. Recht Band XXV—XXVIII veröffentlichten Rechtsquellen des Kantons Graubünden.

Diese bringen auf Seite 46 u. ff. die älteste Statutenredaktion des Obern Bundes vom Jahre 1528 nach dem im Flimser Archive liegenden Originalbande zum Abdruck.

Vergleicht man diese Statutenredaktion von 1528 mit der bei C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens S. 89 abgedruckten Originalurkunde, so ergibt sich, daß beide Fassungen zwar in den Hauptpunkten übereinstimmen, daß aber doch mancherlei Abweichungen vorhanden sind, was an Hand einiger Beispiele gezeigt werden soll.

Im allgemeinen ist die Redaktion des Obern Bundes gegenüber dem Originaltexte wesentlich gekürzt, doch nicht überall; denn erstere enthält sogar Bestimmungen, die in der Vorlage fehlen. Schon in Art. 1 wird denen von Disentis ihre Rechtsame — gemäß Zusatzartikel 3 zum Hauptbriefe — vorbehalten.

Von den zweiten Ilanzer Artikeln liegen 3 Exemplare (mit A—C bezeichnet) im Bündnerischen Staatsarchive.

Im Original A der Ilanzer Artikel von 1526 fehlt bei Art. 4 die Ansichtsäußerung über die Wirkung der Jahrzeitstiftungen, "des wir aber nit könend bericht werden". Da dieser Nachsatz auch in den Bundesgesetzen des Obern Bundes weggelassen wurde, drängt sich die Vermutung auf, von den drei Ausfertigungen der Originalurkunden sei das Exemplar A dasjenige des Obern Bundes gewesen und es habe dieser — mit Rücksicht auf dessen mehrheitlich katholische Bevölkerung — die Kritik über Seelenmeßstiftungen sowohl in der Originalurkunde von 1526, als auch in der Kodifikation von 1528 eliminiert wissen wollen.

Bei Art. 6 wird hinsichtlich des kleinen Zehnten der Vorbehalt gemacht, "der sol nach lut der briefen abgelöst werden".

Auch zum 8. Artikel wegen den Zehnten sonderer Personen folgt bei der Oberbundsredaktion der nicht unwesentliche Zusatz: "welche aber in Lechens wyß, mer dan menschlich gedechtnus, in hends gehept hetten, den selben sol es blieben & nit also von handen genommen werden".

Beachtenswert sind sodann die Abweichungen in Art. 14, der von einheitlichem Maß und Gewicht handelt. In Art. 12 der Oberbundsredaktion wird einfach gesagt, man solle künftig in allen III Bünden einheitliches Maß und Gewicht haben. Der Brief von 1526 dagegen gibt hiezu in Art. 14 genauere Vorschriften, indem er bestimmt, daß das Churer Gewicht, Hohl- und Längenmaß als allgemeine Norm zu gelten habe, woraus dann für genannte Stadt die Verpflichtung entsteht, ohne Rat und Willen der III Bünde ihre Normalien nicht zu verändern.

Die Art. 16 und 17 der ursprünglichen Redaktion des 2. Artikelbriefes beschlagen die Wagenleite in Unter- und Obcalven sowie das Verbot, daß kein Gericht im Gotteshausbunde an den Bischof appellieren dürfe. — Daß diese zwei Verfügungen in der bei Wagner-Salis (und Hilty) edierten Fassung der Oberbunds-Statutenredaktion weggelassen wurde, erklärt sich daraus, daß erstere für den Obern Bund keine Bedeutung hatten.

Aus obigen Ausführungen dürfte sich folgendes ergeben: 1. Die von Hilty aufgebrachte Datierung der von ihm als Beilage zum Polit. Jahrbuch 1903 S. 740 veröffentlichten Graubündner Artikel von 1521 ist unrichtig und sollte 1526 heißen.

Sie sind keineswegs wertlos, sondern rechtsgeschichtlich ganz interessant, denn sie bieten eine teilweise Überarbeitung der ursprünglichen Fassung, veranlaßt durch die besonderen Verhältnisse im Obern Bunde.

Chur.

F. Jecklin.

Noch zwei Zeitbestimmungen zur Bündnerischen Reformationsgeschichte.

Nachdem die Ansetzung der ersten bündnerischen "Artikel" auf 1521 sich als irrig erwiesen, dürfte es nicht unangebracht sein, auch die Entstehungszeit der 1523 vom Obern und Zehngerichtenbunde nebst Chur, den Vier Dörfern, Ortenstein und Fürstenau aufgestellten wirklich ersten Artikel einmal genauer zu prüfen. Auch hier nämlich herrscht bisher nicht volle Klarheit.

In den "Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens" II. Heft, 1884, macht der Herausgeber Dr. C. Jecklin im Anhang zu dem dort abgedruckten Artikelbrief vom 4. April 1524 die Bemerkung: "Auf die Entstehung dieses Gesetzes mag vielleicht einiges Licht werfen, daß dasselbe sich in dem Capit. ¹) N. des bischöflichen Archivs (pag. 93) unter der Überschrift findet: "Artikhel, so die Zwen Pündt, deszgleichen Burgermaister und Rhat auch Gmaindt der Statt Chur mit sampt den vier Dörfferen, auch der Herrschaft Ortenstein und Fürstnaw zuo halten angenommen und zuo Chur am Montag nach Quasimodogeniti beschlossen Anno 1523". Die Verschiedenheit besteht, abgesehen von einigen unwichtigen redaktionellen Abweichungen, darin, daß, außer Eingang und Schluß, auch Punkt 17 und 18 fehlen. Auffallend bleibt der gleiche Jahrestag der Ausstellung."

Unter der gleichen Überschrift finden sich diese Artikel auch in Bd. 1 und 15 der großen Handschriftensammlung, die aus dem Salis-Zizersschen Hause in den Besitz der Bündn. Kantonsbibliothek übergegangen ist, und auch das Datum "Montag nach Quasimodogeniti 1523" ist gleich angegeben.

Wenn dies richtig wäre, stünden wir vor der Tatsache, daß am Montag nach Quasimodogeniti 1523 der Obere und Zehngerichtenbund nebst 4 Gerichten des Gotteshausbundes und am gleichen Tage des folgenden Jahres 1524 alle drei Bünde einen Artikelbrief erlassen hätten, der bis auf zwei Punkte gleich lautet.

Der Artikelbrief von 1524 ist in den drei ursprünglichen Handschriften, wie sie jedem Bunde zugefertigt worden sind, erhalten. Die drei oben genannten Abschriften des Briefes von 1523 dagegen sind viel jüngern Datums. Diejenige im bischöflichen Archiv stammt aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ²); die beiden Zizerser Abschriften erst aus der Wendezeit des 17. und 18. Jahrhunderts.

Eine Urschrift der Artikel von 1523 hat sich einzig im Zuozer Archiv erhalten; ein mit ihr übereinstimmender Druck liegt im Plantaschen Archiv zu Fürstenau. Aus diesen Quellen hat sie Dr. F. Jecklin in seine "Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner III Bünde" Bd. I, Regest Nr. 410 und Bd. II, Text Nr. 158 übernommen, zwar unter Hinweis auf den Abdruck in seines Bruders "Urkunden zur Verfassungsgeschichte", aber ohne irgendwelche Bemerkung über das dort angegebene Datum. Die Zuozer Urkunde aber wie der Plantasche Druck geben als Tag der Vereinbarung nicht den 13. April, Montag nach Quasimodogeniti, sondern den 6. November, Freitag nach Allerheiligen 1523 an, und es findet sich bei ihnen der folgende bemerkenswerte Schluß:

"Und hie bey die andern gericht, so noch nit hie begryffen seind oder lauter befelch gehebt, sonnder weytter hinnder sich zu bringen begert habend, wie die selben zum hechsten gepetten und gemant, laut vnser puntsbriefen alda, daz das minder dem merern folgen soll, daz sy auch zu vns steen, vnd darumb fürderlich an wurt geben wellend.

Unnd ist also disse handlung vnnd satzung vntz auffs nechst kunfftygen Landsstag so imm land sein wirt vmb besser bequemlichait willen ze uerbryefen angsehen ob vileycht solichs mit vns anzenemen begerten das sy auch inn die haupttbryeff wie wir verfasst vnnd gestelt werden. Dann so ferr sy darnach lennger mit der sach verzychen so wellendt wir doch bey dysser ordnung vnngeenderet blyben vnnd darumb bryeff vnd sygel begeren."

Aus dieser Schlußbemerkung geht einmal hervor, daß über diese Artikel schon längere Zeit Verhandlungen hin und her gegangen waren

¹⁾ Lies: Cartul.

 $^{^{2})\ \}mathrm{Gefl}.$ Mitteilung des Hrn. J. Battaglia, bischöfl. Archivar, in Chur.